

Was bedeuten die „Neuen Menschenrechte“ für jugendliche „Systemsprenger“?

Nicole Kern

Abstract: Im vorliegenden Aufsatz stellt die Autorin aus ihrer Sicht und Erfahrung der pädagogischen Praxis dar, welche Änderungen in der Jugendhilfe geschaffen werden müssten, wenn die „Neuen Menschenrechte“ implementiert würden. Dazu wird zunächst das SGB VIII herangezogen und dann genauer auf die Klientel der „Systemsprenger“ eingegangen. Nach einer begrifflichen Einordnung werden die Artikel der NMR aufgegriffen und auf der Grundlage der Forschungsergebnisse und Theorie von Menno Baumann untersucht. Somit entstehen sichtbare Differenzierungen zwischen der derzeitigen Situation und einer Zukunftsvision mit neuen Menschenrechten. Die Vorteile, die die Klientel „Systemsprenger“ durch die Einführung der „Neuen Menschenrechte“ hätte, werden aufgezeigt.

Keywords: Systemsprenger, Jugendhilfe, Soziale Arbeit, Neue Menschenrechte

Abstract: In this article, the author presents from her perspective and experience of educational practice what changes would have to be made in youth welfare if the new human rights (NMR) were implemented. First, the SGB VIII is consulted and then the clientele of so called “Systemsprenger” (system splitters) is characterized. After a conceptual classification each point of the NMR is recorded and examined on the basis of Menno Baumann's research results and theory. Thus, visible differentiations between the current situation and a future vision with new human rights emerge. The advantages that the clientele of “Systemsprenger” would have by the introduction of the new human rights are shown.

Keywords: Systemsprenger, youth welfare, social work, new human rights

Jugendhilfe und die Klientel der „Systemsprenger“

Ich werde mich in diesem Artikel damit beschäftigen, wie sich die „Neuen Menschenrechte“ auf die Jugendhilfe auswirken bzw. vor welche Aufgaben die Jugendhilfe aufgrund der „Neuen Menschenrechte“ a posteriori gestellt wird. Dabei nehme ich besonders Bezug auf Jugendliche, für die in der Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie momentan der Begriff „Systemsprenger“ benutzt wird. Der vorliegende Beitrag sucht weniger einen pauschalen Lösungsansatz, sondern möchte vielmehr Denkanregungen und Diskussionsgrundlagen liefern.

Wenn ich von der Jugendhilfe spreche, befinden wir uns im SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe. Im ersten Satz wird auch gleich deutlich, auf was in diesem Bereich besonderen Wert gelegt wird. Hier heißt es: *„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“* (§1 (1) SGB VIII). Die Priorität ist hier also auf die Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit gelegt. Hier finden wir schon die erste Differenz zu den „Neuen Menschenrechten“, bei denen die oberste Priorität Glück ist. Wobei die NMR Eigenverantwortung und Gesellschaft nicht ausschließen, sondern in Artikel 5 mit dem Begriff Partizipation und in Artikel 4 in Form von sozialer Einbindung miteingeschlossen sind. Auf die einzelnen Artikel der „Neuen Menschenrechte“ von Jean-Pol Martin werde ich im Weiteren noch genauer eingehen.

Ich möchte nun noch den Begriff „Systemsprenger“ definieren, um dann genauer darauf eingehen zu können, wie sich die NMR auf diese Klientel auswirken. Gesetzlich tauchen diese Kinder und Jugendlichen im § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) auf. Sie fallen unter diesen Paragraphen, wenn *„ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist“* (§35a Artikel (1) und (2) SGB VIII). Damit ist dann eine intensivpädagogische Maßnahme berechtigt.

Menno Baumann (2019), der sich mit der Intensivpädagogik beschäftigt und durch den dieser Begriff bekannt wurde, definiert ihn *„als Interaktionsprozess zwischen einem Kind und einem Hilfesystem“*. „Systemsprenger“ sind nach seiner Definition ein *„Hoch-Risiko-Klientel, welches sich in einer durch Brüche geprägten negativen Interaktionsspirale mit dem Hilfesystem, den Bildungsinstitutionen und der Gesellschaft befindet und diese durch als schwierig wahrgenommene Verhaltensweisen aktiv mitgestaltet“* (ebd.). Hoch-Risiko ist in beide Richtungen zu verstehen: Sie sind selbst Risiken ausgesetzt, da sie sich durch ihre Handlungen oft selbst in Gefahr bringen, aber es geht auch ein hohes Risiko von diesen Kindern und Jugendlichen aus, da sie häufig aggressiv und gewalttätig reagieren und weitere flamboyante Verhaltensweisen an den Tag legen, die andere und sie selbst gefährden. Oft wird mit körperlichem Einsatz gegen Eltern oder Betreuer*innen vorgegangen oder sie inszenieren ein Drama, um Pädagog*innen in die Bredouille zu bringen. Da kann es schon mal passieren, dass Jugendliche im Supermarkt vor dem Verkäufer fragen, ob sie eine neue Zahnbürste bekommen, um heute Abend den Boden zu schrubben. Das Kernmerkmal ist allerdings die Agglomeration von Brüchen. Sie erleben schon in der Familie Beziehungsbrüche und dies zieht sich in der Jugendhilfe weiter durch, indem eine Einrichtung durch die nächste substituiert wird. Letztendlich befindet sich der/die Jugendliche in einer negativen Interaktionsspirale, aus der ein Austreten nicht mehr so schnell möglich ist, da ihm/ihr beispielsweise positive Verhaltensweisen nicht mehr geglaubt werden und vermutet wird, dass er/sie etwas im Schilde führe. Menno Baumann (2019) weist in seiner Definition außerdem darauf hin, dass diese Kinder und Jugendlichen nicht nur auf einer Ebene kämpfen, wie zum Beispiel der Schule, sondern dass es meist auf mehreren Ebenen zu Problemen kommt: Im Bildungssystem, wie der Schule, in der Gesellschaft, da diese Jugendlichen sich nicht an gesellschaftlich gesetzte Normen halten, und im Hilfesystem, also beim Jugendamt, bei Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen etc. Zu guter Letzt beschreibt er in der Definition, dass diese Jugendlichen über als schwierig wahrgenommene Verhaltensweisen den Prozess aktiv mitgestalten.

Sie verfallen also nicht in Defätismus, sondern tun alles dafür, um den Prozess ungünstig zu prägen. Dies tun sie mit einem hohen Maß an Energie und Durchhaltevermögen.

Um deutlich zu machen, wie sich die „Neuen Menschenrechte“ von Jean-Pol Martin auf diese Kinder und Jugendlichen auswirken, möchte ich darauf eingehen, wie Kinder zu „Systemsprengern“ werden und in welchem Kreislauf sie sich befinden. Dann wird nämlich sichtbar, wie die „Neuen Menschenrechte“ diesen Kreislauf durchbrechen können. Dieser Kreislauf, genannt „Circle of violence“, stammt von den beiden US-Psychiatern Hardy und Lasloffy und wird von Menno Baumann in seinen Vorträgen angeführt. Nach diesem Modell wird davon ausgegangen, dass Kinder mit schwierigen Lebenserfahrungen drei Prozesse durchlaufen.

- Erstens erleben sie Entwertungserfahrungen. Durch gewalttätige Handlungen der Bezugspersonen in ihrer Biographie, haben sie beispielsweise das Gefühl, dass sie so, wie sie sind, nicht richtig sind. Sie erleben diese schlimmen Dinge und halten sie für gerechtfertigt, da sie den Fehler bei sich selbst sehen. Ihnen fehlt also jeglicher Selbstwert.
- Zweitens werden sie von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Sie erleben den oben beschriebenen Abbruch von Beziehungen und den Ausschluss aus der Familie, den Wohngruppen etc. Es scheint keinen Platz für sie zu geben, was den vorherigen Punkt, das Gefühl nichts wert zu sein, weiter bestärkt. Für sie werden Abbrüche zur Normalität und oft initiieren sie diese Abbrüche selbst, um sie nicht von außen erleben zu müssen.
- Der dritte Prozess ist die Dehumanisierung des (Verlust) Erlebens, also wenn Kinder und Jugendliche rückgemeldet bekommen, dass das, was sie fühlen, falsch ist. Sie sind beispielsweise traurig darüber, dass sie vom Freizeitausflug ausgeschlossen werden, und diese Traurigkeit wird als unnatürlich abgewertet, denn das Kind oder der/die Jugendliche sei ja selbst schuld.

Diese drei Erfahrungen führen dann zum „*ultimativen Affekt*“ (Baumann, 2019). Diese Kinder und Jugendlichen werden überwältigt von ihren Gefühlen, die ihr gesamtes Erleben bestimmen. Dies kann sich äußern in Wut, Angst oder Depression. Wobei sie diese Gefühle auf eine Art nach außen tragen, die von der Gesellschaft als impertinente Verhaltensweise deklariert wird. Oft endet dies in extremen Handlungen, durch die sie sich selbst oder andere in Gefahr bringen. Dies führt dann wieder zu den oben genannten Entwertungserfahrungen und der Kreis schließt sich. Zeigt ein Kind beispielsweise seine Wut, wird ihm gesagt oder gezeigt, dass es „böse“ ist. Es erlebt also die Entwertungserfahrung. Daraufhin wird es aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Es muss zum Beispiel vor die Tür und darf am Gemeinschaftsspiel nicht mitspielen. Wenn es dann traurig darüber ist, wird das Erleben dehumanisiert, denn es sei ja selbst schuld, da man ihm gesagt habe, wie es sich verhalten soll. Es gilt also, diesen Kreislauf zu durchbrechen, und ich möchte mich in diesem Kapitel darauf konzentrieren, was die „Neuen Menschenrechte“ von Jean-Pol Martin dazu beitragen können.

Der Nutzen der NMR für Systemsprenger

Artikel 1: Denken

In diesem Artikel legt Jean-Pol Martin fest, dass Denken das zentrale Grundbedürfnis des Menschen ist. Er definiert Denken als Informationsverarbeitung und Konzeptualisierung. Es müssen laut Artikel 1 alle Menschen Zugang zu Informationen und zur Möglichkeit der Konzeptualisierung erhalten. Wenn es um „Systemsprenger“ im Bereich der Jugendhilfe geht, zählen dazu die komplexen Informationen der eigenen Lebenssituation und einer Konzeptualisierung dieser.

Wenn es nämlich um die Entwicklung von Hilfsmaßnahmen für die Jugendlichen geht, steht man vor Fällen, die eine hohe Komplexität aufweisen. Unter anderem, weil bereits viele Helfer*innen involviert waren und eine große Menge an Informationen und Erklärungsmodellen bereitliegen. Alle Aspekte aus den verschiedenen professionellen Richtungen sowie die Gefühls- und Gedankenwelt des Jugendlichen mit einzubeziehen, erfordert ein hohes Maß an Kompetenzen, damit Konzeptualisierung

stattfinden kann. Wenn Expert*innen an dieser Aufgabe oft scheitern, sollte deutlich werden, wie schwierig es für die Jugendlichen selbst ist, in diesem Bereich zu konzeptualisieren. In der Jugendhilfe steht man hier oft im Zwiespalt zwischen Partizipation und Schutzauftrag. Die Jugendlichen sollen beteiligt werden, aber oft wollen sie sich nicht helfen lassen, da sie das Vertrauen in Erwachsene verloren haben. Das bringt die Jugendhilfe in eine Bredouille, denn die Jugendlichen bringen sich oft selbst in Gefahr und die Jugendhilfe hat den Auftrag, sie zu schützen. Es müssen im Sinne von Artikel 1 Strukturen geschaffen werden, in denen Konzeptualisierung in dem Maße stattfinden kann, dass der/die Jugendliche die Chance bekommt, die kognitiven Schemata auf sein/ihr Leben bezogen zu verstehen. Nach Jean-Pol Martin (i. d. B.) bündeln diese Schemata „umfangreiche Informationen zu kompakten, handlungsmotivierenden und auf die Zukunft bezogenen Modellen“. Dies bedeutet also für die „Systemsprenger“ in der Jugendhilfe, dass die umfangreichen Informationen, die zu dieser Situation geführt haben, zu kognitiven Schemata konzentriert werden müssen, die gerafft und zukunftsbezogen sind und die Jugendlichen zum Handeln motivieren. Er/Sie benötigt dafür alle Informationen: Nicht nur die der eigenen Biographie, sondern auch die Informationen des Hilfesystems, der Gesellschaft, der Bildungsinstitutionen etc. Informationen, die nicht das System als unfehlbar darstellen und die Jugendlichen abwerten, sondern selbstkritische und wahrheitsbezogene Informationen. Die Aufgabe ist also, die Jugendlichen in diesem Denkprozess zu unterstützen, zu begleiten und ihnen alle Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um diese kognitiven Schemata zu erstellen und zu verstehen und ihre Zukunft danach auszurichten. Es geht nicht darum, den Jugendlichen in ein System zu zwingen und ihn gesellschaftsfähig zu machen, sondern darum, die Gesellschaft dahingehend zu verändern, dass auch diese Jugendlichen mit ihren Gefühlen Platz haben, bevor es zum ultimativen Affekt kommt. Partizipation ist also hier das Stichwort, das in der Jugendhilfe zwar großgeschrieben wird und in jedem Konzept auftaucht, aber in der Praxis oft noch besser umgesetzt werden könnte. Ich habe häufig in Hilfeplangesprächen erlebt, dass der/die Jugendliche zwar gefragt wird, was er/sie möchte, aber letztendlich wurde dabei nicht berücksichtigt, dass er/sie sich in einer Situation mit Erwachsenen befand, die erstens in der Überzahl waren und zweitens über wesentlich bessere rhetorische Fähigkeiten verfügten als er/sie. Ich erlebte oft ein Resignieren der Jugendlichen, da sie die Aussichtslosigkeit erkannten und im Gespräch nicht um ihre Zielsetzungen kämpften. Dies taten sie dann im Nachhinein. Die Jugendlichen müssen also immer wieder zum Mitdenken angeregt werden, um am Prozess beteiligt werden zu können, wodurch die individuelle Kontrollkompetenz, die in Artikel 1 genannt wird, erhöht wird.

Gerade Kontrolle ist für diese Kinder und Jugendlichen von großer Bedeutung. Um dies sichtbar zu machen, möchte ich noch einmal Menno Baumann anführen. Er betont in seinem Vortrag beim Internationalen Symposium Kindheit, Jugend, Gesellschaft 2018, dass „*es ein natürlicher Drang von Menschen ist, die Welt um sich herum in einem Mindestmaß überblicken und kontrollieren zu können*“. Das Gleiche betont auch Jean-Pol Martin, nur mit anderen Worten, in seinem Basisartikel zu den NMR in diesem Band: „*Ohne die permanente Verarbeitung der aus dem Umfeld strömenden Informationen wäre der Organismus schnell von der Umwelt abgekoppelt und nicht mehr lebensfähig. Es muss für permanente kognitive Kontrolle des Umfeldes gesorgt werden.*“ Damit ist das Verhalten, das „Systemsprenger“ an den Tag legen, ein völlig Normales, denn sie kämpfen lediglich um Kontrolle. Laut Menno Baumann (2018) haben diese Kinder und Jugendlichen allerdings weniger Chancen, diese Kontrolle zu erhalten, da sie eine schlechtere Übersicht über diese Welt haben als Kinder und Jugendliche, die unter anderen Umständen aufgewachsen sind. In seiner Forschung konnte Baumann (ebd.) drei Gruppen herauskristallisieren:

Die erste Gruppe kämpft um Kontrolle im Hier und Jetzt. Hier geht es um die Kontrolle situativer Unsicherheiten. Diese Kinder haben ein Defizit darin, soziale Situationen zu lesen. Sie können schlecht erahnen, was gerade von ihnen erwartet wird. Sie können also nicht einschätzen, was beispielsweise der Lehrer in der Schule von ihnen erwartet oder in welcher Stimmung sich die Mitschülerin befindet. Wenn diese Kinder und Jugendlichen also in einer Situation sind, in der es ihnen schwerfällt, sich zu orientieren, greifen sie zu ultimativen Orientierungsstrategien wie beispielsweise einem Wutanfall. Dadurch wird die Situation für sie sehr schnell klarer. Es muss für

diese Gruppe also eine Struktur geschaffen werden, in der Rücksicht auf dieses Defizit genommen wird und in der sie dennoch die Möglichkeit zur Konzeptualisierung und Informationsverarbeitung bekommen.

Die zweite Gruppe kämpft um die Kontrolle im Rahmen der eigenen Biographie. Sie kämpfen um Autonomie und wollen sich vom Hilfesystem nicht helfen lassen. Der Grund dafür könnte zum Beispiel ein Loyalitätskonflikt sein, wenn Kinder gegen ihren Willen aus der Herkunftsfamilie genommen werden. Wenn sich das Kind dann gut im Hilfesystem entwickeln würde, wäre das die Bestätigung, dass die zuständigen Pädagog*innen Recht hatten. Um ihre Familie also nicht zu denunzieren, sind sie dazu gezwungen, sich nicht gut zu entwickeln und in Widerstand zu gehen. Diese Kinder sind laut Menno Baumann gut orientiert, aber erbarmungslos, wenn es darum geht, sich durchzusetzen. Auch dies sind Informationen, die dem Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden müssen, damit eine Informationsverarbeitung und Konzeptualisierung in diesem Bereich stattfinden kann.

Die dritte Gruppe kämpft um die Kontrolle über die Tragfähigkeit des sie umgebenden Netzes. Beziehungen können nur ausgehalten werden, wenn sie von Anfang bis Ende kontrolliert werden. Sie müssen immer wieder getestet werden, ob sie auch standhalten. Mitmenschen werden so lange gereizt, bis der Großteil es nicht mehr aushält und dem Muster folgt, das die Jugendlichen schon kennen, und sie verlassen. Es kann erst vertraut werden, wenn die Person trotz allen Proben bleibt. Dies wird meist mehrmals täglich überprüft. Dies bedeutet, dass das Hilfesystem aus Menschen bestehen muss, denen bewusst ist, dass es für diese Jugendlichen ein Bedürfnis ist, Kontrolle nicht nur über ihr eigenes Umfeld, sondern auch über Beziehungen zu haben. Zwang ist also ein Mittel, das bei diesen Jugendlichen nicht angebracht ist, da sie dagegen rebellieren, um die Kontrolle zu bekommen. Es muss also zu einem kooperativen Verhältnis kommen, gegen das der junge Mensch keinen Widerstand leisten muss und bei dem er nicht desavouiert wird. Über Artikel 1 der „Neuen Menschenrechte“ müssen also Strukturen geschaffen werden, die von den Kindern oder Jugendlichen nicht die Abgabe von Kontrolle abverlangen, sondern in denen sie die Kontrolle erlangen können, um sich selbst sicher zu fühlen. Auf das Thema Sicherheit gehe ich in Bezug auf Artikel 3 noch ein.

Zusammenfassend kann zu Artikel 1 also gesagt werden, dass für systemsprengende Kinder und Jugendliche ein Rahmen geschaffen werden muss, in dem ihnen die komplexen Informationen, die zu ihrer Situation geführt haben, altersgerecht vermittelt werden, sodass Konzeptualisierung zu diesem Thema stattfinden kann und dies nicht nur ein abstraktes Thema bleibt. Da sich dies bei „Systemsprengern“ aufgrund der Biographie und komplexer Zusammenhänge schwierig gestaltet, müssen sie dabei unterstützt und begleitet werden. Diese Begleitung darf weder eine Entwertung der Kinder und Jugendlichen noch ihren Ausschluss aus der Gesellschaft noch die Dehumanisierung ihrer Gefühle beinhalten.

Artikel 2: Gesundheit

Zu Artikel 2, dem Recht auf Gesundheit, ist zu sagen, dass die Jugendhilfe sich natürlich um die physiologischen Bedürfnisse der Jugendlichen – auch der „Systemsprenger“ – kümmert. So steht ihnen beispielsweise ein Schlafplatz zu und gewisse Gelder für Nahrungsmittel, Kleidung und Taschengeld. Allerdings möchte ich auch diesen Punkt kritisch betrachten. Ich werde aufgrund des knappen Rahmens nicht auf die Themen Ernährung und körperliche Betätigung eingehen, sondern auf den Abschnitt der mentalen Gesundheit, der mir in diesem Fall wichtiger erscheint. Hier heißt es: *„Bedeutsam für die Kontrolle des Organismus ist die mentale Verarbeitung von Impulsen aus dem Körper oder aus der Umwelt: durch entsprechende Techniken sollten Lebensereignisse – auch schmerzhaft – insgesamt positiv aufgenommen und verarbeitet werden“* (Martin, i. d. B.). Kinder und Jugendliche, die als „Systemsprenger“ bezeichnet werden, haben in ihrem kurzen Leben eine Agglomeration schmerzhafter Lebensereignisse erfahren. Diese positiv aufzunehmen und zu verarbeiten, ist keine leichte Aufgabe, dennoch kann sie gelingen. Leider fallen diese Jugendlichen häufig in einen Zwiestreit zwischen Pädagogik und Psychiatrie. Die Pädagogik sieht ihren

Zuständigkeitsbereich nicht darin, Techniken zu vermitteln, die darauf abzielen, schmerzhaftes Lebensereignisse zu verarbeiten, sondern darin, die Jugendlichen zur Verantwortungsübernahme und Gesellschaftsfähigkeit zu bringen (siehe oben). Sie gibt diese Aufgabe ab an die Psychotherapie oder Psychiatrie. Dort gelten „Systemsprenger“ allerdings meist als „nicht therapierbar“, da sie an herkömmlichen Therapieformen nicht mitwirken wollen. Wie oben beschrieben können sie nicht einschätzen, was von ihnen erwartet wird, wenn sie zur ersten Gruppe gehören. Gehören sie zur zweiten Gruppe, möchten sie sich nicht vom Hilfesystem helfen lassen und fallen sie in die dritte Gruppe, möchten sie die Kontrolle über die Beziehung haben und sie nicht an Therapeut*innen oder Psychiater*innen abgeben. Es muss also auch hier wieder eine Form gefunden werden, den Kindern und Jugendlichen diese Techniken zur Verarbeitung von schwierigen Lebensereignissen zu vermitteln, ohne dass sie rebellieren müssen. Es darf nicht zu einem Hin- und Herschieben der Verantwortung kommen, sondern die Pädagogik muss meiner Auffassung nach eine Affinität mit der Psychotherapie bzw. Psychiatrie finden und vor allem in diesen Fällen eng zusammenarbeiten. Hierbei können letztere Berufsgruppen die Techniken zur Verfügung stellen, während in der Pädagogik ein Rahmen gefunden werden muss, diese Techniken so beizubringen, dass weder eine Entwertung des Jugendlichen stattfindet noch ein Ausschluss aus der Gemeinschaft noch die Dehumanisierung der Gefühle der/s Betroffenen. Dies ist keine leichte Aufgabe, aber unabdingbar, wenn auch bei diesen Kindern und Jugendlichen Glück als oberste Prämisse steht.

Artikel 3: Sicherheit

In Artikel 3 wird ein wichtiges Thema angesprochen, das die Jugendhilfe immer wieder an ihre Grenzen bringt und organisationale Ambidextrie abverlangt. Denn wie oben in der Definition beschrieben werden „Systemsprenger“ als Hoch-Risiko-Klientel eingestuft, da sie ein hohes Risiko für sich selbst darstellen, aber auch für ihre Umwelt und somit auch für andere Jugendliche, die ebenfalls dem Schutzauftrag der Jugendhilfe unterliegen und ebenfalls das Recht auf Sicherheit haben. Die Gefährdung reicht von aggressivem Verhalten über Drogenkonsum bis hin zu Brandstiftung oder sexuellen und gewaltsamen Übergriffen. Daher muss die Jugendhilfe vor allem die anderen Jugendlichen in einer Wohngruppe vor solchen Gefahren schützen. Allerdings kommt es dann zu den oben genannten Abbrüchen. Die Jugendlichen werden von einer Jugendhilfeeinrichtung in die nächste geschickt, wodurch sie wieder in den Kreislauf aus Entwertung, Ausschluss, Dehumanisierung und letztendlich dem ultimativen Affekt kommen. Die Sicherheit, an einem Ort bleiben zu können, haben sie nicht. Ihr einziges Gefühl der Kontrolle besteht darin, dass sie mit ihrem Verhalten die Abbrüche selbst herbeiführen können, um damit nicht dem Ohnmachtsgefühl zu unterliegen. Da sie das Gefühl haben, nicht richtig zu sein, haben sie die Überzeugung, dass es sowieso keinen Platz für sie gibt, und somit bleibt ihnen als letzte Kontrolle, zumindest den Wechsel in eine andere Einrichtung selbst kontrollieren zu können. Dem Recht auf Unterkunft, so wie es auch in Artikel 3 gefordert wird, muss die Jugendhilfe nachkommen, allerdings sieht das de facto meist so aus, dass diese Jugendlichen zum Beispiel in U-Haft bleiben, weil es keinen geeigneten Platz für sie gibt, dass sie über die Notwendigkeit hinaus in der Kinder- und Jugendpsychiatrie verbleiben müssen, da es keine geeignete Unterkunft für sie gibt, oder dass sie ambulant betreut werden, obwohl Unterbringung de jure in einer pädagogischen Einrichtung angebracht ist. Dramatisch ist auch das „Filibustern“ bis zum 18. Geburtstag, nachdem sich dann meist keiner mehr für die Jugendlichen zuständig fühlt. Mit Filibustern meine ich, dass mit Übergangslösungen das Problem bis zur Volljährigkeit hinausgezögert wird, da es keinen geeigneten Platz zu geben scheint, und dann die Jugendhilfe mit der Volljährigkeit beendet wird. Vielen Jugendlichen wäre mit Artikel 3 zumindest mit dem Recht auf eine Wohnung und einem Arbeitsplatz, so wie Jean-Pol Martin es fordert, geholfen. Denn es kommt nicht selten vor, dass „Systemsprenger“ nach dem Übertritt ins Erwachsenenalter auf der Straße landen, da sich auch an Arbeitsplätzen das gleiche Muster der Abbrüche durchzieht und sie damit auch ihre Wohnung verlieren, wenn sie denn eine hatten. Ein Gefühl der Sicherheit kann für diese Jugendlichen also nicht entstehen. Sie haben weder in ihrer Kindheit noch in der Jugend die Sicherheit, an einem Ort aufzuwachsen, der ihren Bedürfnissen entspricht. Dies zieht sich weiter ins Erwachsenenleben, in dem sie nicht einmal die Sicherheit einer Wohnung haben. Laut Jean-Pol Martin (i. d. B.) vermittelt diese

Unsicherheit „ein Gefühl des Unwohlseins, das sich auch auf das soziale Umfeld negativ auswirken kann, in Form von Aggressionen, Unruhen und Gewalt“. Damit sind diese Jugendlichen erneut in einem Kreislauf, der aufgrund von Unsicherheit zu Unwohlsein, zu Aggression, Unruhe oder Gewalt und letztendlich zum Ausschluss aus dem sozialen Umfeld führt. Martin (ebd.) führt an, dass sich auch andere Dimensionen auf das Gefühl der Unsicherheit auswirken. „So wirkt sich der Eindruck, dass Staat und Gesellschaft keine Ungerechtigkeiten generieren, positiv auf das Wohlbefinden aus.“ Im Fall der „Systemsprenger“ ist die Jugendhilfe die Stellvertretung des Staates und die Kinder und Jugendlichen sollten sich gerecht behandelt fühlen. Dies ist oft nicht der Fall, wenn sie erkennen, dass es für fast alle Problemlagen Lösungen gibt, aber für sie kein Platz gefunden wird, an dem sie dauerhaft bleiben können und sich sicher fühlen. Sie erkennen die Ungerechtigkeit, dass Maßnahmen wie die pädagogische Betreuung zurückgeschraubt werden, wenn sie sich gut entwickeln. Sie können sich also weder in Sicherheit wiegen, einen festen Platz zu haben, an dem sie mit ihren Bedürfnissen bleiben können, noch, dass sie eine dauerhafte Hilfe von den Bezugspersonen bekommen, auf die sie sich eingelassen haben. Menno Baumann (2018) ergänzt dies außerdem noch mit dem Punkt, dass die Jugendlichen nur dann von einer Therapie profitieren können, wenn ein Mindestmaß an Sicherheit geschaffen wird. Er hält dies für eine erzieherische Aufgabe.

Um die Sicherheit nach Artikel 3 für „Systemsprenger“ sicherzustellen, müssen also Einrichtungen geschaffen werden, die die Sicherheit bieten, dass kein Abbruch stattfindet, sondern dass eine dauerhafte Unterbringung sichergestellt ist, die auf die Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen zugeschnitten ist. Es muss darauf geachtet werden, dass es nicht zu einem Beziehungsabbruch durch eine Kürzung der Maßnahme kommt, sobald der/die Jugendliche sich gut entwickelt. Damit wird die Jugendhilfe mit Artikel 3 der „Neuen Menschenrechte“ vor eine herausfordernde Aufgabe gestellt, die es zu bewältigen gilt.

Artikel 4: Soziale Einbindung

Das Recht auf soziale Einbindung und soziale Anerkennung in Artikel 4 ist wohl eines der wichtigsten Rechte für die Klientel „Systemsprenger“. Denn wie bereits beschrieben befinden sich diese Jugendlichen im „Circle of violence“, bei dem der Ausschluss aus der Gemeinschaft einen Pfeiler darstellt. Mit der sozialen Einbindung und sozialen Anerkennung würde man somit zumindest in diesem Punkt aus dem Kreislauf aussteigen. Treffend ist der Satz von Martin: „Wichtig ist ferner die Art und Weise, wie mit Minderheiten umgegangen wird.“ Zu diesen Minderheiten zählen „Systemsprenger“ ganz klar und man muss sich fragen, welche Möglichkeiten es gibt, sie in die Gesellschaft einzubeziehen. Es stellt sich die Frage, welche Strukturen wir schaffen müssen, damit diese Kinder und Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden. Die Isolation von der Gruppe beginnt oft tragischerweise bereits im Kindesalter, wenn sich diese Kinder im Kindergarten nicht an Regeln halten und letztendlich vor dem Gruppenraum sitzen, in dem die anderen Kinder Gemeinschaftsspiele spielen. Weiter geht diese Maßnahme dann in der Schule, in der die Kinder und Jugendlichen meist aus dem Klassenverbund ausgeschlossen werden, da sie für die Klasse „untragbar“ und „nicht beschulbar“ sind. Mit Artikel 4 würde der Staat gezwungen werden, eine Möglichkeit zu finden, dass diese Kinder und Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden, sondern dass eine soziale Einbindung trotzdem stattfinden kann. Wie bereits beschrieben bringt dies die Schwierigkeit mit sich, dass die anderen Kindergartenkinder, Schulkinder etc. ebenfalls das Recht auf Sicherheit haben und geschützt werden müssen. Auch steht die Jugendhilfe bzw. der Staat vor einem anspruchsvollen Auftrag, der gelöst werden muss. In einigen Fällen wird versucht, ihn mit einer Schulbegleitung auszuführen, die speziell für diese/n Jugendlichen zuständig ist. Qualifiziertes Personal ist meiner Meinung nach auf jeden Fall ein Schritt in die richtige Richtung. Es muss Unterstützung und Begleitung stattfinden anstelle von Ausschluss, Verständnis und Lösungsversuche anstelle von Entwertung und Resignation, Beteiligung und Partizipation anstelle von Zwang und Außenkontrolle.

Auch für die soziale Anerkennung ist es zwingend notwendig, dass die Kinder und Jugendlichen nicht exkludiert werden, sondern dass ihre Stärken exploriert werden und eine Möglichkeit gefunden wird, diese Kompetenzen zugunsten der Gemeinschaft einzusetzen. Dies erfordert meiner Meinung nach

einen weiteren Blick, als wir ihn derzeit haben. Meist werden die Kompetenzen der Jugendlichen nicht gesehen und anerkannt, da sie sie für Handlungen einsetzen, die negative Folgen für sie selbst oder ihre Mitmenschen haben. Nötig ist also ein neuer Blick des Helfersystems und der Gesellschaft auf diese Jugendlichen, der ihre Fähigkeiten als solche erkennt und mit den Jugendlichen gemeinsam eine Möglichkeit findet, diese vorteilhaft für alle einzusetzen. Um dies deutlicher zu machen, möchte ich ein Beispiel anführen. In meiner langjährigen Erfahrung mit diesen Jugendlichen habe ich mit einem Mädchen gearbeitet, die unter anderem die Problematik aufwies, dass sie kleptomatisch veranlagt war. Das Klauen war eine Handlung, die sowohl ihrem Gegenüber schadete als auch der Jugendlichen selbst, da sie sich in einen straffälligen Rahmen begab. Man könnte dieses Verhalten also rein als straffälliges Verhalten und als negativ ablegen und es dabei belassen. Man kann sich aber auch hier auf die Suche nach Kompetenzen begeben. Diese Jugendliche stahl so, so dass ihr Gegenüber nichts davon mitbekam. Ihre Kompetenz lag also zum einen darin, zu erkennen, wer wo wertvolle Gegenstände aufbewahrte, und zum anderen in einer guten Beobachtungsgabe, wann das Gegenüber abgelenkt war und sich ein passender Moment zum Stehlen ergab. Sie bewies dann Fingerspitzengefühl, schnelle Reaktion und das schauspielerische Talent, sich nichts anmerken zu lassen und sich hinterher ausschmückende Ausreden einfallen zu lassen, falls sie verdächtigt wurde. Dies sind viele Fähigkeiten, die zugunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden könnten, etwa in Form von Unterhaltung über Theater oder Zauberkünste, bei denen man all dieses Können benötigt. Dieses kleine Beispiel zeigt, dass die Jugendlichen immer Kompetenzen besitzen, die sich aber meist hinter negativ ausgerichteten Handlungen verstecken und erst als diese entdeckt und eingeschätzt werden müssen. In der Folge kann dann eine Möglichkeit gefunden werden, diese für die Gemeinschaft einzusetzen.

Zusammengefasst gilt es in Bezug auf Artikel 4 also, eine Möglichkeit zu finden, „Systemsprenger“ sozial einzubinden und nicht aus der Gemeinschaft auszuschließen, sowie ihre Kompetenzen zu explorieren und Möglichkeiten zu schaffen, dass diese für die Gemeinschaft eingesetzt werden können und soziale Anerkennung stattfinden kann.

Artikel 5: Selbstverwirklichung und Partizipation

Betrachten wir nun Artikel 5 genauer. Hier geht es um das Recht auf Selbstverwirklichung. Wie im letzten Abschnitt schon erläutert, haben die Jugendlichen viele Kompetenzen, die sie in negative Handlungen umsetzen, die sie selbst und andere gefährden. Wenn Kinder und Jugendliche aus der Gemeinschaft ausgegrenzt werden, sie nach Maslow aber das tun müssen, was sie können, bleibt ihnen letztendlich nur die Umsetzung in systemsprengende Handlungen. Sie tun damit also wieder etwas völlig Normales. Sie verwirklichen sich selbst, indem sie ihre Fähigkeiten in dem ihnen möglichen Rahmen umsetzen. Aufgrund ihrer Biographie und Vorgeschichte beschränkt sich dieser Rahmen aber eben auf Handlungen, die der Gemeinschaft schaden. Zu diskutieren gilt es, ob Selbstverwirklichung auch immer positiv für die Umwelt und Gesellschaft ist oder ob diese Kinder und Jugendlichen sich bereits selbst verwirklichen, indem sie ihre Fähigkeiten in einem Maße einsetzen, das weder für sie selbst noch für ihre Umwelt gut ist. In Artikel 5 heißt es, Selbstverwirklichung sei „*die Ausdehnung von Kontrolle und die Aneignung von zusätzlichen materiellen und ideellen Ressourcen*“ (Martin, i. d. B.). Nichts Anderes tun „Systemsprenger“. Je nachdem, zu welcher Gruppe der/die Jugendliche gehört, versucht er/sie, die Kontrolle situativer Unsicherheiten, die Kontrolle der eigenen Biographie oder die Kontrolle über die Tragfähigkeit des umgebenden Netzes auszudehnen. Indem die Jugendlichen beispielsweise die Beziehung zu Betreuer*innen kontrollieren, versuchen sie, Aufmerksamkeit und Zuneigung zu bekommen. Sie tun also genau das, was in dem Artikel beschrieben wird, sie dehnen ihre Kontrolle aus und eignen sich eine ideelle Ressource an. Weiter heißt es in dem Artikel: „*Dazu gehört auch die Partizipation an Vorhaben und Aktivitäten, die die Gemeinschaft betreffen*“ (ebd.). Da sich diese Kinder und Jugendlichen wie oben beschrieben in einem Kreislauf befinden, in dem sie aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, müssen sie andere Wege finden, um die Gemeinschaft mitzugestalten. Diese Kinder und Jugendlichen kämpfen mit allen Mitteln um Kontrolle und die Mitgestaltung der Gemeinschaft. Letztendlich kreieren sie sie mit, indem sie sie sprengen. Sie tun dies mit unglaublicher Energie und Durchhaltevermögen. Wenn aber

eine Möglichkeit gefunden wird, sie in die Gemeinschaft einzubinden, könnten sie ihre Kompetenzen und Fähigkeiten zugunsten der Gemeinschaft einbringen. Mit dieser Energie und dem Durchhaltevermögen, das sie besitzen, wären sie eine wahre Bereicherung für unsere Gesellschaft.

Es muss also ein Weg gefunden werden, die Kinder und Jugendlichen so an der Gemeinschaft zu beteiligen, dass sie ihre Kompetenzen so ausleben können, dass es einen Nutzen und Mehrwert für die Gesellschaft bietet. Auch hier ist die Jugendhilfe gefordert, geeignete Mittel und Wege zu finden. Im ersten Schritt müssen, wie oben beschrieben, die Kompetenzen der Jugendlichen wahrgenommen und anerkannt werden, um diese dann in gesellschaftsfähigen Handlungen auszuleben.

Artikel 6: Sinn

Das Recht auf Sinn ist nicht nur für „Systemsprenger“ von großer Bedeutung, sondern für alle Jugendlichen. Schließlich befinden sie sich gerade in der Übergangsphase von der Kindheit zum Erwachsenenleben – eine Phase, die geprägt ist von der Sinnsuche. Es ist also ein zentrales Thema in der Jugendhilfe, mit den Jugendlichen den Sinn ihres Lebens zu explorieren. Nur so können sie, wie in dem Artikel beschrieben, „das eigene Leben steuern“, was ja im derzeitigen SGB VIII von ihnen gefordert wird, nämlich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu werden. In Artikel 6 geht die Forderung, rationale Sinnsysteme zur Verfügung zu stellen, an Schulen, Universitäten, Unternehmen, Vereine und Parteien. Hier muss aber ganz klar die Jugendhilfe mit aufgenommen werden. Sie ist ebenfalls verantwortlich dafür, Sinnsysteme zur Verfügung zu stellen, zwischen denen Jugendliche wählen können, um ihren Sinn innerhalb eines für sie passenden Systems zu finden. Hier ist kritisch zu betrachten, dass bestimmte Träger einen religiösen Hintergrund haben und es fraglich ist, wie tolerant mit anderen Sinnsystemen umgegangen wird bzw. ob hier auch weitere Sinnsysteme zur Verfügung gestellt werden. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn es um die Zielentwicklung mit den Jugendlichen geht. Wo wollen sie hin? Was wollen sie in ihrem Leben machen? Den Blick wie im SGB VIII nur auf Eigenverantwortung und Gesellschaftsfähigkeit zu legen, reicht demnach nicht, um ein glückliches Leben zu führen. Daher ist der Artikel 6 so wertvoll: Er impliziert den Sinn des Lebens des einzelnen Jugendlichen in seinen Zielen. Es werden keine Ziele entwickelt, die rein darauf abzielen, dass der/die Jugendliche die Verantwortung für sein/ihr Leben und einen Platz in der Gesellschaft hat. Es geht vielmehr darum, dass Jugendliche ein glückliches Leben führen können, da sie ebenso einen Sinn, in den Handlungen, die zur Zielerfüllung führen, sehen. Dies ist von hoher Bedeutung für die intrinsische Motivation, welche die Jugendlichen benötigen, um die Ziele dann auch zu verfolgen. Um eine weitere Diskussionsgrundlage zu schaffen, möchte ich einen Fall einer Jugendlichen anführen, mit der ich selbst gearbeitet habe. Diese Jugendliche war eine typische „Systemsprengerin“. Sie gehörte in die dritte Gruppe und konnte Beziehungen nur dann eingehen, wenn sie das Gefühl hatte, diese zu kontrollieren. Sie spürte die Schwachstellen der Systeme auf und versuchte, sie zum Einsturz zu bringen. Etliche Stationen der Jugendhilfe zeichneten ihren Weg. Was sich bei ihr besonders zeigte, war ein extrem ausgeprägtes sexuelles Bedürfnis. Dabei waren ihr Alter, Geschlecht, Status etc. völlig gleichgültig. Als diese Jugendliche die Volljährigkeit erreicht hatte, meldete sie sich bei einem Online-Service an, bei dem sie Geld dafür bekam, sexuelle Handlungen mit diversen Männern auszuführen. Sie konnte dabei ihre sexuellen Bedürfnisse stillen und ihren Unterhalt mehr als gut bestreiten.

Nun meine abschließende, vielleicht provozierende Frage zu diesem Kapitel: Hätten Sie als Betreuer*in diese Jugendliche darin unterstützt, diesen Weg zu gehen? Oder finden Sie dies moralisch verwerflich und hätten versucht, andere Möglichkeiten für sie zu finden? Ich denke, wenn Sie die letzte Frage mit „Ja“ beantwortet haben, stehen Sie nicht alleine da. Und daher geht es für mich in der Jugendhilfe in Bezug auf die Sinnfrage auch darum, zu reflektieren, ob es wirklich unser Ziel ist, den Sinn der Jugendlichen zu finden, auch wenn dieser nicht in unsere gesellschaftliche Norm passt. Oder versuchen wir, die Jugendlichen in ein moralisches Bild zu zwingen, auch wenn sie damit gar nicht glücklich sind? Ich denke, das sind Fragen, die wir uns in der Jugendhilfe mit den „Neuen Menschenrechten“, die als Präambel das Glück haben, stellen müssen.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die „Neuen Menschenrechte“ eine Herausforderung für die Jugendhilfe darstellen, da neue Strukturen geschaffen werden müssen und sich der Blick von Eigenverantwortung und Gesellschaftsfähigkeit auf Glücklichkeit erweitern muss. Vor allem die Klientel der „Systemsprenger“ hätte einen großen Nutzen von der Umsetzung der „Neuen Menschenrechte“. Dadurch bestünde eine rechtliche Grundlage für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse, auch wenn sie eine Randgruppe darstellen. Es wird letztendlich keine leichte Aufgabe für die Jugendhilfe sein, aber die Arbeit wird sich lohnen und auszahlen.

Literaturverzeichnis

Baumann, M. (2018). Kinder, die Systeme sprengen: Was tun, wenn wir nicht mehr weiter wissen? *Internationales Symposium Kindheit, Jugend, Gesellschaft 2018* – Festspielhaus Bregenz. Vortrag abgerufen am 27. Juli 2020 von <https://www.youtube.com/watch?v=WQ96CaCAHRM>.

Baumann, M. (2019). Systemsprenger – Versuch einer Definition. *Vortrag an der Fliebler Fachhochschule Düsseldorf*. Vortrag abgerufen am 27. Juli 2020 von <https://www.youtube.com/watch?v=-eEbB9z-7VM>.

Martin, J.-P. (in diesem Band, 2020). Neubegründung und Reformulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte?

Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, *Achtes Buch Kinder und Jugendhilfe*.